

öffentlichen Schau stellen. War diesen Erfordernissen genügt, dann bewarb sich der angehende Meister persönlich vor versammelter Zunft um die Aufnahme. Sein Ruf mußte makellos sein, und ebenso, falls er schon verheirathet war, der Ruf seiner Ehefrau. Ein Gewerker durfte nur eine biderbe Jungfer oder Wittib zur Ehe nehmen, die des Handwerks würdig, echt und recht geboren und Deutscher Zunge war. Meister konnte nur werden, wer das Handwerk zünftig erlernt, als zünftiger Geselle gearbeitet und gewandert hatte. „Keiner darf das Handwerk üben, der es nicht wirken kann mit der Hand“, und: „Der Meister darf dem Knecht keine Arbeit geben, die er nicht selbst machen kann mit der Hand“ — heißt es in den alten Handwerksstatuten. Wie sollte der Meister Lehrlinge und Gesellen ausbilden, wenn er das Handwerk nicht selber verstand; wie befehlen, wenn er nicht gehorchen gelernt hatte! Auch der Meister mußte sich persönlich der Arbeit unterziehen; es gab keine bloßen Unternehmer, die „selber müßig und faul, von dem Schweiß Anderer leben und in Ueppigkeit sich großthun“; es gab nur wirkliche Arbeiter in der Zunft. Für einen erkrankten Meister stellte das Handwerk einen Vertreter; nur Meisterswittwen hatten das Recht, das Gewerbe durch Werkführer fortsetzen zu lassen.

Die Zunft oder Innung bildete eine in sich abgeschlossene Genossenschaft, welche ihre inneren Angelegenheiten selbst verwaltete und nach außen hin ihre Rechte wahrte. An der Spitze standen der Zunftmeister und die Beisitzer. Der Vorstand, welchen die Meister des Gewerks aus ihrer Mitte erwählten, berief die Versammlungen, verwaltete das Zunftvermögen, zog die ordentlichen und außerordentlichen Beisteuern, die Gebühren und Bußen ein. Die Zunft sah darauf, daß jeder ihrer Angehörigen sich in seinen Schranken hielt; Müßiggang, Lüderlichkeit, Ausschweifungen wurden am Lehrling wie am Gesellen und Meister geahndet. „Das Handwerk soll so rein sein, als ob es die Tauben gelesen haben“, lautete das Sprichwort. Die Strafen, welche die Zunft verhängte, bestanden in Geld oder Geldeswerth, in zeitweiser oder völliger Ausschließung, womit dann die Befugniß zum Gewerbebetrieb aufhörte. Wer eine entehrende Strafe erlitten, wurde im Ge-